

Aufgebot zum Nachschliesskurs für das Jahr 2025

Diese Publikation gilt als Aufgebot, persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

I. Einrückungspflichtig sind

alle im Kanton Luzern wohnhaften

- a) höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Obergefreite und Soldaten mit Jahrgang 1990 und jünger, die mit dem Sturmgewehr 90 (Stgw) ausgerüstet sind;
- b) Subalternoffiziere (Lt/Oblt) des Jahrgangs 1990 und jünger, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Stgw ausgerüstet sind;

sofern sie im Jahr 2025 die Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultate aus irgendeinem Grund gestrichen werden mussten.

II. Nicht einrückungspflichtig sind

- a) Verbliebene (Schiesspflichtige), welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- b) Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c) Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisteten;
- d) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2025 einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2025 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- e) Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 16ff der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2025 zurückerhalten;
- f) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2025 wieder ausgerüstet worden sind;
- g) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2025 abläuft;
- h) die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2025 abläuft;
- i) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- j) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- k) Militärdienstpflichtige, welche 2025 aus der Armee entlassen werden.

III. Der Kurs findet statt:

Datum **Samstag, 22. November 2025, 08.00 – 11.30 Uhr**

Antreten: zu spät Antretende können weggewiesen werden (letzte
Standblattausgabe 11.00 Uhr)

Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr

Standort **Militärschiessanlage Hüslenmoos**

6032 Emmen (PP befinden sich beim AZ Rapier, bitte Parkeinweisung beachten!)

**Anzug /
Ausrüstung**

Die Nachschliesspflichtigen haben in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung mit dem Stgw 90 inkl. Magazin, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Militär-Sackmesser, Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis sowie dem Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht einzurücken.

Subalternoffiziere haben den Nachschliesskurs mit dem Sturmgewehr zu absolvieren. Stgw 90 stehen vor Ort zur Verfügung.

IV. Allgemeine Weisungen

1. Dispensation

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat sofort ein Dispensationsgesuch unter Beilage eines Arztzeugnisses (auf eigene Kosten) an die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, Kreiskommando, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30 zu senden.

2. Ansprüche

Die Kursteilnehmer beziehen weder Sold, Erwerbsausfall- noch Reiseentschädigung. Sie sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

3. Strafbestimmungen

Die Nachschiesspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafrecht. Nachschiesspflichtige, die aus eigenem Verschulden verspätet einrücken oder den Kursbetrieb in anderer Weise erheblich stören, werden entlassen. Wer diesem Aufgebot nicht Folge leistet, wird bestraft.

Luzern, 27. September 2025

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Abteilung Militär